

Landgericht Schweinfurt

Az.: 41 O 733/16



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blank & Grüne**, Spitalseeplatz 11, 97421 Schweinfurt, Gz.: 123/14 GG

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Götter als Einzelrichter am 19.09.2017 folgenden

Beschluss

Der Befangenheitsantrag des Klägers gegen den Sachverständigen Priv.-Doz. Dr. S wird für begründet erklärt.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig, insbesondere wurde er fristgemäß gestellt (§ 406 II ZPO). Er ist auch begründet (§§ 406 I S. 1; 42 II ZPO).

Ein Ablehnungsgrund besteht grundsätzlich nicht bei Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständig-

keit des erstatteten Gutachtens. Für die Prüfung ist ebenfalls nicht darauf abzustellen, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist. Es reicht aus, daß aus vernünftiger Sicht einer Partei die Befürchtung besteht, der Sachverständige stehe seiner Sache nicht unbefangen gegenüber (vgl. etwa OLG Saarbrücken MDR 07, 1393 f.).

Ein Befangenheitsgrund kann sicher nicht in der gewählten Überschrift ("Neurologisches Gutachten nach § 106 SGG") gesehen werden. Zum einen erscheint die Begründung des Sachverständigen für die fehlerhafte Übertitelung glaubhaft. Auch der nachfolgende Inhalt spricht nicht für die vom Kläger vermutete Gutachtensgrundlage, abgesehen davon, daß die Klärung der Beweisfragen nicht Sache des Sachverständigen ist, sondern dem Gericht obliegt. Der zitierten Entscheidung des OLG Celle lag eine andere Fallgestaltung zugrunde.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der inhaltlichen Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dem Abschlußbericht der Klinik H vom 16.9.16. Auf S. 20 führt der Sachverständige zur Begründung seiner Kritik am vorgenannten Bericht aus, das Fahrrad des Klägers sei nicht beschädigt gewesen. Diese Tatsache ist zwischen den Parteien streitig (s. die Klageerwidmung; S. 2, sowie der Schriftsatz des Klägervertreters vom 30.3.17, S. 2). Es erscheint bedenklich, daß der Sachverständige diese u. U. erhebliche Tatsache zu Lasten des Klägers als erwiesen erachtet. In seiner Stellungnahme geht er hierauf im Detail nicht ein.

Die weiteren Ausführungen des Sachverständigen mit der Verfasserin bzw. den weiteren Unterzeichnern des Berichts sind unsachlich und unangemessen. Gegen eine auch von der Formulierung her kritische Auseinandersetzung mit vorprozessualen Gutachten und Berichten bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine klare Wortwahl kann im Einzelfall sogar wertvoll sein für die richterliche Entscheidungsfindung. Vorliegend handelt es sich allerdings um einen unsachlichen persönlichen Angriff auf die Verfasser bzw. Unterzeichner und um eine überzogene Kritik. Aus Sicht des Klägers kann hierin die nachvollziehbare Befürchtung aufkommen, daß eine sachliche Auseinandersetzung des Gutachters nicht stattgefunden hat.

Bedenken bestehen weiterhin, daß die Berichte der Fachärztin R vom 15.3.17, sowie der Oberärztin K bzw. der Fachärztin A vom 20.12.16 im Gutachten des Sachverständigen nicht, zumindest nicht erkennbar, berücksichtigt wurden, im Gegensatz zu den anderen aktenmäßig vorliegenden Berichten. Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 8.9.17 lediglich pauschal erklärt, er habe die gesamte Aktenlage umfassend berücksichtigt. Die genannten Ärzte hatten den Kläger persönlich untersucht und behandelt, ihre Berichte sind ausführlich. Angezeigt gewesen wäre bei Nichtberücksichtigung zumindest eine Begründung hierfür.

Bedenklich erscheint teilweise auch die Stellungnahme des Sachverständigen vom 8.9.17. Dies gilt für seine Aufforderung an das Gericht, eine Stellungnahme der Beklagtenseite „zur hervorra-

genden wissenschaftlich-medizinischen Qualität meines Gutachtens" zu erholen. Aus Sicht des Klägers könnte die dargestellte Selbsteinschätzung des Gutachters den Eindruck erwecken, daß dieser einer sachlichen Kritik nicht zugänglich ist. Dieser Eindruck könnte sich auch aus dem sonstigen Inhalt der Stellungnahme ergeben. Denn dort ist eine inhaltliche Auseinandersetzung (außer hinsichtlich der oben genannten Überschrift) mit dem sachlich gehaltenen Ablehnungsgesuch nicht erkennbar. Es obliegt dem Sachverständigen nicht die Darlegung, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Ablehnungsantrag erfolgreich ist. Diese rechtliche Wertung hat das Gericht vorzunehmen. Die Stellungnahme erschöpft sich darüberhinaus weitgehend in pauschaler Kritik am Ablehnungsgesuch, ohne inhaltliche Relevanz.

Die Gesamtwürdigung ergibt, daß vorliegend der Zweifel des Klägers an der Unparteilichkeit des Sachverständigen aus objektiver Sicht begründet erscheint.

Eine Entscheidung i. S. des § 8a II Nr. 3 JVEG war nicht veranlaßt.

gez.

Götter

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 21.09.2017

Markert, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig